

Förderprogramm des Marktes Regenstau für die Nutzung von Regenwasser

Ziel dieses Programmes ist die Schonung des Trinkwasservorkommens des Marktes Regenstau und die Entlastung der Grundstücksentwässerung.

1. Gegenstand des Förderprogramms

Nach diesem Programm kann die Errichtung von Regenwassersammelanlagen (Regenwasserzisternen) in Bestandswohngebäuden gefördert werden. Bestandswohngebäude sind Gebäude, die bei Inkrafttreten des Programmes bereits bezugsfertig hergestellt sind. Die Errichtung von Regenwasserzisternen bei Neubauten wird nicht gefördert. Darüber hinaus werden Regenwassersammelanlagen nicht gefördert, sofern sich das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet, der die Herstellung einer Regenwassersammelanlage vorschreibt.

2. Art und Höhe der Förderung, förderfähige Kosten

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss ausgereicht. Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten und nicht mehr als 500 € je Regenwassersammelanlage. In jedem Wohngebäude wird nur eine Regenwassersammelanlage gefördert.

Förderfähig sind die Herstellungskosten der Regenwassersammelanlage einschließlich notwendiger Umbauten der Sanitärinstallation für die Nutzung des gesammelten Regenwassers für die Toilettenspülung. Die Herstellungskosten für Filter- und Pumpenanlagen sind ebenfalls förderfähig.

3. Ausführung der Regenwassersammelanlage

Die Regenwassersammelanlage muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ Regenwasser haben. Die Regenwassersammelanlage muss unterirdisch oder in dunklen und kalten Räumen eingebaut sein. Das Regenwasser ist vor dem Eintritt in den Speicher zu filtern. Leitungsnetze für Trinkwasser und Regenwasser müssen völlig getrennt sein. An offenen Zapfstellen für Regenwasser ist die Beschriftung „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

4. Rechtsanspruch, Vergabe der Fördermittel

Auf einen Zuschuss nach diesem Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel werden entsprechend des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes vergeben. Die Vergabe erfolgt nach Reihenfolge der Antragstellung. Sollten die vorhandenen Ausgabemittel nicht ausreichen, wird die Bewilligung eines Antrages in das darauffolgende Haushaltsjahr übertragen.

5. Antragsstellung und Bewilligung

Antragsberechtigt sind die Eigentümer/innen bzw. die Erbbauberechtigten von mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken. Die Antragsstellung hat schriftlich mit dem zusammen mit diesem Programm veröffentlichten Antragsformular zu erfolgen. Neben dem Antragsformular sind eine Vorhabenbeschreibung sowie ein Angebot eines zur Ausführung der Arbeiten befähigten Unternehmens einzureichen.

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit der Maßnahme darf nach Abgabe des vollständigen Zuschussantrages begonnen werden.

Die Bewilligung erfolgt nach Eingang des Antrages und Prüfung der Förderfähigkeit.

6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Regenwassersammelanlage. Zur Auszahlung des Förderbetrages muss ein Verwendungsnachweis in Form einer Zusammenstellung der Herstellungskosten und Ablichtungen der zugehörigen Rechnungen vorgelegt werden. Das ausführende Unternehmen muss verbindlich bestätigen, dass Trinkwasser- und Regenwasserleitungen nicht verbunden sind.

Wird die Maßnahme nicht zwei Jahre nach Bewilligung des Zuschusses hergestellt, verfällt der Zuschuss. Der Verwendungsnachweis muss sechs Monate nach Fertigstellung der Regenwassersammelanlage eingereicht werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Regenstauf, 11.10.2021

Markt Regenstauf

Schindler

1. Bürgermeister